

ZH_OBERGERICHT SB130079 vom 25. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130079

FR: ZH_OBERGERICHT SB130079 du 25 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130079 del 25 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Vorbemerkungen Mit Schreiben vom 10. Januar 2011 erstatteten D. _____ und B. _____ (nachfolgend Privatklägerin) Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen sexuellen Missbrauchs. Sie brachten vor, sie seien vom Beschuldigten, dem Bruder ihrer Mutter, während mehrerer Jahre wiederholt und gezielt sexuell in schwer traumatisierender Weise missbraucht worden. Die Übergriffe auf D. _____ seien in den Jahren 1986 bis 1989 erfolgt, diejenigen auf ihre jüngere Halbschwester (Privatklägerin) in den Jahren 1996 bis 1999 (Urk. 4). Nach durchgeführter Untersuchung wurde das Strafverfahren bezüglich D. _____ mit Verfügung vom 31. Oktober 2011 infolge Verjährung eingestellt (Urk. 24). Mit Bezug auf die Privatklägerin erfolgte am 31. Oktober 2011 die Anklageerhebung. Der Beschuldigte hat die von D. _____ erhobenen Vorwürfe nicht bestritten. Die Anklagevorwürfe zum Nachteil der Privatklägerin hat er ebenfalls weitgehend anerkannt. Betreffend Anklageziffer 1.1. hat er sich in der Untersuchung und vor Vorinstanz vollumfänglich geständig erklärt, den Anklagevorwurf Ziffer 1.2. hat er bis auf den Vorwurf der Vergewaltigung anerkannt. Er hat konstant bestritten, mit seinem Penis in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen zu sein. Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich mit den Aussagen der Privatklägerin. Der Sachverhalt ist im Umfang seines Geständnisses erstellt. Zu prüfen bleibt, ob sich der vom Beschuldigten bestrittene Anklagevorwurf betreffend vaginale Penetration erstellen lässt.

E. 2

Beweismittel

E. 2.1

Allgemeines Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze für die Strafzumessung nach altem Recht zutreffend dargelegt und darauf hingewiesen, dass diese im neuen Recht keine grundlegende Änderung erfahren haben (Urk. 50 S. 25 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.2

Tatkomponente Auszugehen ist bei der Strafzumessung vom schwerer wiegenden Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.2. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin bei diesem Vorfall auf die Wange, den Hals und die Stirne geküsst, sie unter dem Nachthemd an den Beinen und an der Brust gestreichelt und ihr zwischen die Beine an die Vagina gegriffen. Er selber hatte Hosen und Unterhosen bis unterhalb seiner Knie heruntergezogen. Das Ausgreifen der Privatklägerin im Genitalbereich, das Streicheln an den Brüsten und das Entblößen des Penis stellen erhebliche Übergriffe dar. Diese war im Zeitpunkt der Tat zudem erst 8 oder 9 Jahre alt. Die Übergriffe waren geeignet, grosse psychische Schäden bei der Privatklägerin hervorzurufen. Sie erfolgten bei der Privatklägerin zu Hause, in einer für sie vermeintlich sicheren Umgebung und waren deshalb auch geeignet, ihr

Sicherheitsgefühl zu erschüttern. Der Beschuldigte hat zudem seine Vertrauensstellung als Onkel der Privat-

- 22 - klägerin schamlos ausgenutzt, auch wenn kein näheres Verhältnis zwischen ihnen bestand. Der Übergriff dauerte auf der anderen Seite nur relativ kurze Zeit (die Privatklägerin sprach von 10 Minuten (Urk. 10/1 S. 17 und S. 19)) und war nicht begleitet von der Auferlegung eines Schweigegebotes oder dem Inaussichtstellen von Nachteilen für den Fall, dass die Privatklägerin davon erzählen würde. Vielmehr sagte der Beschuldigte der Privatklägerin wiederholt, sie brauche keine Angst zu haben. In subjektiver Hinsicht fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte und nicht die geringste Provokation seitens der Privatklägerin bestand. Es ging auch nicht etwa ein Spiel voraus, in dessen Rahmen sich Berührungen ergeben hätten. Ganz im Gegenteil ging der Beschuldigte die Privatklägerin gezielt mit der Absicht sexueller Handlungen an. Das Verschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht zu gewichten. Für diesen Übergriff erscheint eine Sanktion im Bereich von 16 Monaten als schuldangemessen. Betreffend den ersten Vorfall gehen die vorgenommenen Handlungen weniger weit als beim zweiten Vorfall. Sie bestehen in Streicheln und Kneten der Brüste unter dem T-Shirt und Streicheln an Beinen und Brüsten über den Kleidern sowie Küsse auf Wange, Stirne und Hals. Auf der anderen Seite war die Privatklägerin noch ein Jahr jünger als beim zweiten Vorfall und es handelte sich um den ersten Übergriff, der für die Privatklägerin völlig überraschend kam. Hinsichtlich des Missbrauches des Vertrauensverhältnisses und des Schadenspotenzials sowie der Umgebung des Übergriffes gelten die gleichen Überlegungen wie beim zweiten Vorfall. Der Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich. Dieser Vorfall war ebenfalls nur von kurzer Dauer. Dem insgesamt noch als leicht zu bewertenden Verschulden erscheint eine Sanktion von 10 Monaten angemessen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzipes ist von einer Einsatzstrafe von 24 Monaten für beide Vorfälle auszugehen.

- 23 -

E. 2.3

Täterkomponente

E. 2.3.1

Persönliche Verhältnisse und Vorleben Hinsichtlich der Darlegung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 28 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Diese blieben bis heute im Wesentlichen unverändert (vgl. Prot. II S. 11 ff.). Es ergeben sich daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Uznach vom 21. April 2009 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, handelt es sich bei diesem Strafbefehl vom 21. April 2009 nicht um eine Vorstrafe, da die vorliegend zu beurteilenden Delikte alle vor diesem Datum begangen wurden. Ausserdem fällt die Ausfällung einer Zusatzstrafe mangels Gleichartigkeit der Sanktionen ausser Betracht.

E. 2.3.2

Geständnis Der Beschuldigte hat sich bereits im Vorverfahren in allen Anklagepunkten geständig erklärt. Sein Geständnis ist erheblich strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 2.4

Zeitablauf Seit der Begehung der Taten sind heute über 12 Jahre vergangen. Der Beschuldigte hat sich während dieser relativ langen Zeit mit Ausnahme des Unfalles im Strassenverkehr, welcher zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Uznach vom 21. April 2009 führte, nichts mehr zuschulden kommen lassen. Unter diesen Umständen spricht der Strafbefehl nicht gegen die Annahme von Wohlverhalten. Der relativ lange Zeitablauf ist gestützt auf Art. 64 Abs. 4 aStGB strafmindernd zu berücksichtigen.

- 24 -

E. 2.5

Fazit Unter Berücksichtigung der strafmindernden Faktoren des Geständnisses und des Zeitablaufes ist die Einsatzstrafe von 24 Monaten auf 14 Monate zu reduzieren. Der Beschuldigte ist daher mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen unter Anrechnung von 58 Tagen erstandener Untersuchungshaft. VI. Strafvollzug Hinsichtlich der Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 34 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Bei Ausfällung einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, und es kann ihm eine günstige Prognose gestellt werden. Es ist ihm daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Betreffend die Untersuchungskosten ist festzuhalten, dass die Untersuchung durch das Fehlverhalten des Beschuldigten verursacht wurde und auch ohne den Sachverhalt, welcher zum Teilfreispruch führte, im gleichen Masse durchgeführt worden wäre. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 67 S. 18 f.) gilt dies gerade auch für das Gutachten. Die Notwendigkeit der Klärung der Fragen der Schuldfähigkeit und der Rückfallgefahr des Beschuldigten betreffend pädosexueller Handlungen hätte sich auch aufgedrängt, wenn der Vergewaltigungsvorwurf nicht im Raum gestanden hätte. Die Untersuchungskosten von Fr. 19'129.75 sind dem Beschuldigten deshalb vollumfänglich aufzuerlegen. Da die in Dispositivziffer 6 des erstinstanzlichen Entscheids aufgeführten "Gebühren Strafuntersuchung" von Fr. 6'000.– in Dispositivziffer 8 keine Erwägung finden, ist zu Gunsten

- 25 - des Beschuldigten davon auszugehen, dass die Vorinstanz diese Gebühren dem Beschuldigten nicht auferlegt hat. Hingegen wäre es ohne den Vergewaltigungsvorwurf beim erstinstanzlichen Verfahren zu einem geringeren Aufwand gekommen, weshalb es sich rechtfertigt, die Gerichtsgebühr der Vorinstanz auf Fr. 3'000.– zu reduzieren. Dagegen erscheinen die von der Vorinstanz (Urk. 50 S. 36) auf Fr. 7'020.– (inkl. Mehrwertsteuern) festgelegten Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung für die Vertretung der Privatklägerin wiederum angemessen (unter Einschluss des Vorverfahrens). Die Kosten der Untersuchung und die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen, wobei die Kosten der unentgeltlichen Privatklägerschaft unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Der Verteidiger bezifferte seinen Aufwand für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 27'141.90 (Urk. 41/7). Aufgrund des Teilfreispruchs rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung im Umfang eines Drittels, mithin von Fr. 9'000.– zuzusprechen. 2. Da der Beschuldigte die Haft nicht nur wegen des Vorwurfes der Vergewaltigung erlitten hat, und die erstandenen 58 Tage Haft auf die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen sind, ist dem Beschuldigten keine

Genugtuung oder Entschädigung für Überhaft zuzusprechen (vgl. Art. 431 Abs. 3 lit b StPO). 3. Im Berufungsverfahren unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Schuldspruch betreffend Vergewaltigung. Der Beschuldigte auf der anderen Seite unterliegt mit seinem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Beschuldigten aufzulegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). Der Verteidiger macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 11'863.80 geltend (Urk. 68), und führte dazu aus, dass je rund die Hälfte auf die Erstberufung des Beschuldigten und die Beantwortung der Berufung der Staatsanwaltschaft falle (Prot. II S. 21). Aufgrund seines teilweisen Obsiegens rechtfertigt es

- 26 - sich somit, dem Beschuldigten eine auf die Hälfte reduzierte Entschädigung von (gerundet) Fr. 6'000.– für die Verteidigungskosten für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 2.6

Aussagen von F.____ F.____ ist die Mutter der Privatklägerin und von D.____. Sie sagte in ihrer Zeugeneinvernahme aus, D.____ habe ihr nach der Anzeigeerstattung gesagt, dass der Beschuldigte sie sexuell missbraucht habe. Sie habe vorher nie etwas bemerkt oder gesehen. Dass die Privatklägerin vom Beschuldigten sexuell angegangen worden sei, habe sie auch erst jetzt erfahren (Urk. 12/2 S. 10). D.____ habe ihr anlässlich eines Telefonates gesagt, sie werde den Beschuldigten anklagen und die Privatklägerin sei auch noch betroffen. Sie habe von allem nichts gewusst und auch nichts gemerkt (Urk. 12/2 S. 13).

E. 3

Beweiswürdigung

E. 3.1

Allgemeines Betreffend die allgemeinen Grundsätze für die Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 50 S. 11 Ziff. 3, S. 13 ff. Ziff. 5.1 -5.3 und S. 15 Ziff. 6.1.). Nachfolgend sind die Beweismittel für sich und unter Bezugnahme auf die weiteren Beweismittel eingehender Beweiswürdigung zu unterziehen.

E. 3.2

Zeugenaussagen Den Aussagen der Zeugen und der Auskunftsperson D.____ sind keine entscheidungsrelevanten Angaben zum bestrittenen Sachverhalt zu entnehmen. Insbesondere sagte niemand aus, die Privatklägerin habe von einer Vergewaltigung erzählt.

- 17 -

E. 3.3

Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte hat den Vorwurf der Penetration konstant und widerspruchlos bestritten. Im Übrigen hat er den Anklagesachverhalt nach ursprünglichem Bestreiten anerkannt. Mit Bezug auf die Privatklägerin erfolgten seine Zugaben zögerlich und nur schrittweise, wogegen er Übergriffe gegenüber D.____ rascher und ohne Einschränkungen anerkannt hat. Festzuhalten ist dabei, dass bei D.____ keine Penetration zur Diskussion stand. Dass der Vorwurf der Vergewaltigung eines 8 oder 9 Jahre alten Kindes weit schwerer wiegt als die anerkannten sexuellen Handlungen

zum Nachteil der Privatklägerin und diejenigen, welche zum Nachteil von D. _____ zur Debatte standen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Unzulässig wäre unter dem Aspekt der Unschuldsvermutung und angesichts des unterschiedlichen Schweregrades der Übergriffe aus den Zugaben des Beschuldigten zu schliessen, dass auch eine Vergewaltigung eines kleinen Kindes nicht persönlichkeitsfremd wäre. Die Zugaben des Beschuldigten sind recht weitgehend, was für ein Vieraugendelikt eher aussergewöhnlich ist und für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Insgesamt liegen keine Hinweise vor, welche an der Glaubhaftigkeit seiner konstanten Aussagen zweifeln liessen.

E. 3.4

Aussagen der Privatklägerin Vorweg ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass die Aussagen der Privatklägerin weitgehend mit den Zugaben des Beschuldigten übereinstimmen. Dies stellt ein starkes Indiz für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen dar. Hinzu kommt, dass ihre Aussagen keine Tendenz zu Übertreibungen oder unnötiger Belastung des Beschuldigten aufweisen. Sie sagte stets aus, der Beschuldigte habe bei den Übergriffen gesagt, sie müsse keine Angst haben und es sei normal. Weder schilderte sie Gewaltanwendung noch erwähnte sie, dass ihr der Beschuldigte ein Schweigegebot auferlegt oder Nachteile in Aussicht gestellt hätte für den Fall, dass sie jemandem über das Geschehene berichten würde. Ausserdem sprach sie stets nur von zwei Vorfällen. Hätte sie falsche Anschuldigungen deponieren

- 18 - wollen, hätte sie eine viel grössere Anzahl von Übergriffen geschildert und wären plakativere Aussagen zu erwarten gewesen. Ihre Aussagen sind detailreich und vermitteln den Eindruck von real Erlebtem, sie erscheinen grundsätzlich als glaubhaft. Wie die Verteidigung überzeugend vorgebracht hat (Urk. 67 S. 2 ff.) und hier sogleich darzulegen sein wird, weist ihre Schilderung aber auch Widersprüche und Ungereimtheiten auf: Die Aussagen der Privatklägerin betreffend den Ablauf, wie es zur Penetration kam, sind sehr pauschal gehalten. Dies erstaunt, zumal es sich um den ersten Geschlechtsverkehr der Privatklägerin gehandelt hat (Urk. 10/1 S. 28). Vor diesem Hintergrund erscheint es auch als zweifelhaft, dass die Privatklägerin als 8 oder 9 jähriges Kind bei der Penetration nach ihrer Darstellung keine Verletzungen erlitten hat. Auffällig ist ferner, dass die Privatklägerin in der ersten Einvernahme schilderte, der Beschuldigte sei einmal mit dem Penis in sie eingedrungen und habe so 30 Mal hin und her bewegt. In der zweiten Einvernahme dagegen sagte sie aus, er sei mindestens mit einem Teil seines Penis in sie eingedrungen und habe zwei, drei Mal mit seinem Penis in ihrer Vagina hin und her gemacht (Urk. 10/2 S. 13). In der polizeilichen Befragung sagte die Privatklägerin auf die Frage, ob sie Schmerzen gehabt habe aus, sie habe sehr starke Schmerzen gehabt als er mit dem Penis in sie eingedrungen sei, sie habe nicht schreien müssen, aber die Tränen seien ihr nur so am Gesicht heruntergelaufen (Urk. 10/1 S. 20). In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme erwähnte sie nicht von sich aus, dass sie geweint habe. Auf die Frage, ob sie geweint habe, antwortete sie, dass sie während des Vorfalles nicht geweint habe, danach schon als sie alleine im Zimmer gewesen sei (Urk. 10/2 S. 15). Auf Vorhalt, wonach sie bei der Polizei gesagt habe, ihr seien die Tränen nur so über das Gesicht gelaufen, erklärte sie, das sei nach dem Vorfall gewesen als sie alleine gewesen sei, im Keller sei sie so geschockt gewesen, dass sie gar nichts machen können (Urk. 10/2 S. 15). Widersprüchlich sagte sie auch betreffend den Grund dafür aus, dass der Beschuldigte von ihr abgelaufen habe. In der ersten Einvernahme erklärte sie, es sei niemand gekommen, er habe einfach von ihr abgelaufen, sie glaube, er habe ei-

- 19 - nen Gedankenblitz gehabt (Urk. 10/1 S. 21). In der zweiten Einvernahme sagte sie demgegenüber aus, der Beschuldigte habe von ihr abgesehen, weil er gehört habe, dass jemand mit dem Schlüssel die Glastüre geöffnet habe (Urk. 10/2 S. 15). Vollkommen unterschiedlich schilderte sie in den beiden Einvernahmen ihr eigenes Verhalten nach der Penetration. Während sie zuerst aussagte, sie sei in ihr Zimmer gegangen, habe sich dort umgezogen und sei aus dem Haus mit einer Kollegin spielen gegangen (Urk. 10/1 S. 21), sagte sie in der späteren Einvernahme aus, sie sei in ihr Zimmer gegangen (Urk. 10/2 S. 16), habe Musik gehört und fern gesehen und sei dort geblieben bis zum Abendessen (Urk. 10/2 S. 20). Diese widersprüchlichen Aussagen betreffen zentrale Punkte des Kerngeschehens, sie lassen erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen der Privatklägerin aufkommen. Diese Zweifel werden auch durch die Einschätzung von Dr. med. C._____ gestützt. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 50 S. 18; Art. 82 Abs. 4 StPO), sagte die Privatklägerin aus, sie sei auch von ihrem eigenen Vater sexuell missbraucht worden, was durchaus die Gefahr beinhalte, dass die Privatklägerin real Erlebtes mit einer falschen Person verknüpft haben könnte. Mit der Vorinstanz besteht die Möglichkeit einer unbewussten Falschaussage der Privatklägerin durch Verzerrung und Kombination von Erinnerungsbruchstücken betreffend sehr lange zurückliegende Vorfälle im Kindesalter (Urk. 50 S. 17; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 69 S. 3) bzw. mit der Verteidigung (Ergänzung in Prot. II S. 22 zur Urk. 67 S. 40) kann eine falsch zuschreibende Erinnerung der Privatklägerin gerade deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil Art und Ausmass des durch die Privatklägerin vorgebrachten Missbrauchs durch den Vater nicht aktenkundig ist. Insgesamt bleiben aufgrund der Widersprüche in den Aussagen der Privatklägerin zu zentralen Punkten des Geschehens erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen mit Bezug auf den strittigen Sachverhalt.

- 20 -

E. 4

Fazit Aufgrund der zur Verfügung stehenden Beweismittel kann weder eine zweifelsfreie Überzeugung für eine erfolgte Penetration gewonnen werden noch dagegen. In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" ist der Beschuldigte daher vom Vorwurf der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB freizusprechen. Der Beweisantrag des Beschuldigten um Einholung eines weiteren Berichtes von Dr. med. C._____ ist damit obsolet geworden. IV. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt in Anklageziffern 1.1. und 1.2. zutreffend als mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB gewürdigt. Ihren Erwägungen kann in allen Teilen gefolgt und darauf verwiesen werden (Urk. 50 S. 20 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

Beizupflichten ist ihr insbesondere darin, dass es sich in Anklageziffer 1.1 beim Streicheln der Brüste der Privatklägerin nicht um eine bloss flüchtige Berührung handelte, der Beschuldigte vielmehr die Brüste unter der Bekleidung knetete. In ihrer Gesamtheit betrachtet sind die Handlungen gemäss Anklageziffer 1.1. (Küsse auf Wange, Stirn und Hals, Berühren und Streicheln an Beinen und Brüsten über den Kleidern und Streicheln und Kneten der Brüste unter den Kleidern) entgegen der von der Verteidigung vertretenen Auffassung (Urk. 40 S. 17; Urk. 67 S. 6 f.) eindeutig als sexuelle Handlungen zu beurteilen. Der Beschuldigte ist daher der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff.1 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Anwendbares Recht und Strafrahmen Betreffend die Ausführungen zum intertemporalen Recht kann auf die

zutreffen- den Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 22 ff.; Art. 82 - 21 - Abs. 4 StPO). Insbesondere ist festzuhalten, dass das neue Recht in concreto nicht milder ist, da vorliegend aufgrund der auszufällenden Strafhöhe eine Geld- strafe als Sanktionsart nicht mehr in Betracht fällt. Mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass von einem Strafraum bis 5 Jahre Freiheitsstrafe auszugehen ist und dass der Strafschärfungsgrund der mehrfachen Tatbegehung und der Strafmilderungsgrund des verhältnismässig langen Zeitablaufes seit der Tatbegehung nicht zu einer Erweiterung des Straf- rahmens führen, diese Strafzumessungsfaktoren vielmehr bei der Strafzumes- sung innerhalb des Strafraumes strafmindernd bzw. straferhöhend zu berück- sichtigen sind. 2. Strafzumessung innerhalb des Strafraumes

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.